



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juli 2000

Nummer 28

| Inhalt | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Landesregierung | |
| Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundes- naturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie | 358 |
| Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | |
| Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Gewässer des Landes Brandenburg | 364 |
| Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen | 369 |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2000 | |

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnatur-
schutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg,
insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung
nach der FFH-Richtlinie**

Vom 24. Juni 2000

Dieser Erlass dient ausschließlich der Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG im Land Brandenburg. Er ist auf alle von der Brandenburgischen Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete und die in Brandenburg liegenden Europäischen Vogelschutzgebiete anzuwenden (im Folgenden „Natura 2000“-Gebiete). Nicht erfasst werden Landschaftselemente nach Art. 10 der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)¹.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Durch die §§ 19a bis 19f BNatSchG² wurde die FFH-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Das gemäß dieser Leitlinie zu entwickelnde Netz besteht aus Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen; es muss den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Habitate der Arten gewährleisten.³ Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)⁴ ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; der Umsetzung dienen ferner die §§ 20 ff. BNatSchG i. d. F. des 2. BNatSchG-ÄnderungsG vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823)

² §§ ohne Gesetzesangaben sind im Folgenden solche des BNatSchG

³ Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie; nach Art. 1 Buchstabe e) und i) FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen im Wesentlichen dann als günstig eingestuft, wenn

- ein ausreichender Bestand vorhanden ist,
- das Gesamtverbreitungsgebiet langfristig nicht abnimmt,
- der zu schützende Lebensraum genügend groß ist, um langfristig ein Überleben der Population zu gewährleisten.

⁴ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften des BNatSchG gelten teilweise unmittelbar, teilweise müssen sie in Landesrecht umgesetzt werden. Unmittelbar gelten folgende Vorschriften:

- § 19a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4,
- § 19b Abs. 1 Satz 2 und 3,
- § 19d Satz 1 Nr. 1 und Satz 2,
- § 19e,
- § 19f Abs. 1.

§ 19a Abs. 2 enthält die grundlegenden Begriffsdefinitionen, § 19b befasst sich mit der Auswahl der Gebiete und ihrem Schutz durch die Länder, § 19d enthält die Regelungen für Pläne, § 19e stellt die Sonderregelung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und stoffliche Belastungen dar, § 19f regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.

Folgende Vorschriften gelten für eine Übergangszeit bis zur Umsetzung in Landesrecht, längstens bis zum 8. Mai 2003, unmittelbar (§ 39 Abs. 1):

- § 19b Abs. 5,
- § 19c,
- § 19d Satz 1 Nr. 2.

§ 19b Abs. 5 regelt den vorläufigen Schutz von Natura 2000-Gebieten, § 19c befasst sich mit der Verträglichkeits- und Ausnahmenprüfung und ihren Rechtsfolgen, § 19d Satz 1 Nr. 2 führt die Verträglichkeitsprüfung für Pläne ein.

Außerhalb des BNatSchG sind noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften, die die FFH-Richtlinie ebenfalls umsetzen, maßgebend:

- § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Versagung von wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung -,
- § 1a Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) - Umweltschützende Belange in der Bauleitplanung -,
- § 29 Abs. 3 BauGB - Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten durch Vorhaben im unbeplanten Innenbereich -,
- § 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB - Anwendung des § 1a BauGB auch auf Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB -,
- § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) - Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne -.

1.3 In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift; Rechtswirkungen

Die Liste der FFH-Gebiete wird als Ergebnis der Kabinettsentscheidung für die Meldung an die EU-Kommission zusammen mit Karten und Gebietsinformationen im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Mit der zweiten Tranche kommt das Land Brandenburg seiner Pflicht nach, eine vollständige und abschließende Liste von FFH-Gebieten vorzulegen. Durch die Veröffentlichung sind die FFH-Gebiete genau bekannt und wird insofern Rechtssicherheit hergestellt. Zeitgleich mit der Veröffentlichung tritt diese Verwaltungsvorschrift (VV) in Kraft.

Zusätzlich macht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die FFH-Gebiete, die die Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen hat, und die Vogelschutzgebiete nach § 19a Abs. 4 im Bundesanzeiger bekannt. Wegen unmittelbarer Rechtswirkungen der FFH-Richtlinie⁵ hat der dann einsetzende vorläufige gesetzliche Schutz nach § 19b Abs. 5 keine eigenständige Bedeutung mehr.

Für die gemeldeten Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot, kein generelles Veränderungsverbot, auch kein Verbesserungsgebot. Die gemeldeten Gebiete können in unterschiedlicher Weise unter Schutz gestellt werden: Durch Schutzgebietsausweisungen, durch vertragliche Vereinbarungen und durch Schutzmaßnahmen nach anderen Fachgesetzen (§ 19b Abs. 2 bis 4); hierfür steht der Zeitraum bis zum Jahre 2004 zur Verfügung. Unter den Voraussetzungen des § 19c Abs. 3 bis 5 sind Ausnahmen vom Gebietsschutz möglich (vgl. 4.).

1.4 Verträglichkeitsprüfung; Verhältnis zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Nach § 19c Abs. 1 Satz 1 ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 8 dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines „Natura 2000“-Gebietes zu untersuchen.

Die Untersuchung zur Verträglichkeit ist regelmäßig in die gutachterlichen Ausarbeitungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie oder eines landschaftspflegerischen Begleitplans integrierbar. Die über diese Ausarbeitungen hinausgehende Untersuchung zur Verträglichkeit beschränkt sich auf die weiter gehenden speziellen Erhaltungsziele des jeweiligen „Natura 2000“-Gebiets. Die Prüfung, ob für das zur Entscheidung anstehende Projekt eine Verträglichkeitsprüfung (VP) erforderlich ist, und das Ergebnis der VP sind gesondert darzustellen. Abweichend von § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfaltet das Ergebnis der VP eigene Rechtswirkungen nach § 19c Abs. 2. Die VP ersetzt nicht die Anwendung der Eingriffsregelung (ER) nach den §§ 10 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und die Vorschriften über die Integration der ER in die Bauleitplanung nach § 8a (vgl. § 19f Abs. 3).

2. Prüfschritte für Projekte

Bei der Prüfung von Vorhaben und Maßnahmen auf ihre Zulässigkeit nach den FFH-Vorschriften sind folgende Prüfschritte zu unterscheiden:

- Prüfung, ob ein Projekt im Sinne der Legaldefinition des § 19a Nr. 8 vorliegt. Diese Prüfung schließt die Frage ein, ob das Vorhaben (nach den Fallgruppen der Buchstaben a) bis c) des § 19a Abs. 2 Nr. 8) **überhaupt geeignet** ist, ein „Natura 2000“-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen (**Vorprüfung**, vgl. 2.1)

- Verträglichkeitsprüfung (vgl. 3.); hier ist die Frage zu erörtern, ob das Projekt angesichts des konkreten Einzelfalls tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann und damit unverträglich ist (vgl. 3.1).
- gegebenenfalls Prüfung, ob Ausnahmen möglich sind (vgl. 4.).

2.1 Projektbegriff

Die **Projektdefinition** in § 19a Abs. 2 Nr. 8 untergliedert sich in **3 Fallgruppen (Buchstaben a), b) und c))**. Ein Vorhaben kann mehrere dieser Varianten erfüllen.

Buchstabe a) erfasst antrags- und anzeigepflichtige sowie von einer Behörde durchgeführte Vorhaben und Maßnahmen **innerhalb** eines „Natura 2000“-Gebietes.

Buchstabe b) erfasst zulassungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 10 BbgNatSchG.

Buchstabe c) erfasst nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen und Gewässerbenutzungen, die nach dem WHG einer Erlaubnis oder einer Bewilligung bedürfen.

Die Buchstaben b) und c) können ausnahmsweise auch auf Projekte zur Anwendung kommen, die außerhalb eines „Natura 2000“-Gebietes liegen, das Gebiet aber erheblich beeinträchtigen können.

Der Projektbegriff ist nur erfüllt, wenn die o. g. Vorhaben der Fallgruppen a), b) und c) überhaupt geeignet sind, ein „Natura 2000“-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einzelfall können auch Summenwirkungen, d. h. das Zusammenwirken mehrerer Projekte, zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen (§ 19a Abs. 2 Nr. 8).

Hinsichtlich der **Eignung** ist eine überschlägige Einschätzung vorzunehmen. Sind auf Grund dieser Einschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, ist der Projektbegriff nicht erfüllt und keine VP erforderlich. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Die Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, kann bereits dann verneint werden, wenn sich dies unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungswerte (ohne genauere Untersuchungen) aufdrängt.

Folgende Vorhaben und Maßnahmen sind nach der o. g. Vermutungsregel regelmäßig **nicht geeignet**, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen:

- privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder des Gartenbaubetriebes;
- Tätigkeiten oder Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise in der Land- und Fischereiwirtschaft nach den Grund-

⁵ Auf die Rechtsprechung zur unmittelbaren Wirkung (der FFH-Richtlinie) wird hingewiesen, vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, NuR 1998, S. 544 ff., EuGH, Urt. v. 02.08.1993, Rs. C-355/90, NuR 1994, S. 521 ff.; Urt. v. 11.08.1995, Rs. C-431/92, NuR 1996, S. 102 (104)

sätzen der guten fachlichen Praxis sowie Tätigkeiten und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wenn sie keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an die Behörde bedürfen;

- begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB;
- die Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB;
- die Ausübung von zulassungs- oder anzeige-freien Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten sowie die sachgerechte Jagdausübung; für anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Sportveranstaltungen, die bisher durchgeführt wurden, gilt Bestandsschutz. Dies gilt nicht für Sportveranstaltungen, die dem Motorsport zuzurechnen sind;
- Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben, soweit sie nicht nach anderen Fachgesetzen einer behördlichen Gestattung bedürfen oder anzeige-pflichtig sind;
- Melkstände und Weidezäune (Weideeinrichtungen) unabhängig davon, ob sie nach anderen Fachgesetzen einer behördlichen Entscheidung bedürfen;
- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) außerhalb eines „Natura 2000“-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 Metern. Sollen bauliche Anlagen innerhalb des Mindestabstandes von 300 Metern errichtet werden, ist, insbesondere bei Abgrabungen, im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete vorliegen kann;
- bei Wohnbebauung, Sportanlagen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in der Umgebung von FFH-Gebieten ist von einer erheblichen Beeinträchtigung regelmäßig nicht auszugehen;
- Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die regelmäßig genehmigungs- und anzeige-frei sind;
- Vorhaben, die von außen auf ein „Natura 2000“-Gebiet durch Faktoren wie Lärm, Erschütterung, Bewegung, Licht und nicht gefährdende Stäube einwirken (die Gebiete wurden vorrangig zum Schutz von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewählt, die durch diese Umweltfaktoren in der Regel nicht beeinträchtigt werden; außerdem sind die „Natura 2000“-Gebiete in der Regel so abgegrenzt, dass die maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie durch ausreichende räumliche Entfernung von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung abgeschirmt sind).

Vorhaben, die grundsätzlich einer Planfeststellungspflicht unterliegen, sind regelmäßig Projekte im Sinne des § 19a Abs. 2

Nr. 8. Ausgenommen davon sind Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG, soweit es sich um wasserbauliche Vorhaben in Ausführung rechtsverbindlicher Braunkohlen- und Sanierungspläne handelt.

Die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Verkehrsinfrastruktur (z. B. Entwicklung von Verkehrsknoten, Abbiegespuren), von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, Sportanlagen, Feld- und Waldwegen sowie gemeindlichen Reit-, Rad- und Wanderwegen stellen keine Projekte dar und bedürfen dementsprechend keiner Prüfung auf Verträglichkeit gemäß den §§ 19a bis 19f.

2.2 Anwendbarkeit der VP im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Liegt ein Projekt im Sinne von § 19 a Abs. 2 Nr. 8 vor, ist die Verträglichkeit zu prüfen. Das in § 19f geregelte Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften ist zu beachten.

a) Beplanter Innenbereich (§ 19f Abs. 1 Satz 1)

Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ist eine VP nicht erforderlich (vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Vor der Erteilung von Baugenehmigungen nach § 33 BauGB ist gegebenenfalls die vorherige Durchführung der VP im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich, ansonsten fehlt die erforderliche Planreife.

b) Unbeplanter Innenbereich, Außenbereich sowie planfeststellungsersetzende Bebauungspläne (§ 19f Abs. 1 Satz 2)

Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, die als Projekte einzustufen sind, unterfallen einer VP (§ 29 Abs. 3 BauGB).

Vorhaben im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB, sofern sie Projekte darstellen, sowie eine Planfeststellung ersetzende Bebauungspläne sind ebenfalls einer VP zu unterziehen (§ 19f Abs. 1 Satz 2).

c) Regelungen durch andere naturschutzrechtliche Vorschriften (§ 19f Abs. 2)

Andere naturschutzrechtliche Ge- und Verbotsvorschriften sind insoweit anzuwenden, als sie strengere Anforderungen stellen als die §§ 19c und 19e (§ 19f Abs. 2 Satz 1). Allerdings bleiben die Pflichten zur Beteiligung bzw. Unterrichtung der Kommission unberührt (§ 19f Abs. 2 Satz 2).

Sollte bereits aus anderen naturschutzfachlichen Gründen eine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung versagt werden müssen, erübrigt sich eine VP.

3. Verträglichkeitsprüfung

Die Maßstäbe für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes sind die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet (§ 19c Abs. 1 Satz 1).

3.1 Erhebliche Beeinträchtigungen (§ 19c Abs. 2)

a) Allgemeine Aussagen

Nach § 19c Abs. 2 ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gar nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung ist die Störungsempfindlichkeit der Arten, um derentwillen das besondere Schutzgebiet eingerichtet wurde, ein wesentliches Kriterium. Besondere Bedeutung hat der Schutz von prioritären Biotopen und prioritären Arten. Prioritäre Biotope und Arten sind nur in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie enthalten und mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet (§ 19a Abs. 2 Nr. 5 und 6). Die Bewertung hat sich an dem betroffenen Schutzgebiet zu orientieren; über die Betrachtung des einzelnen Gebietes hinaus sind nicht die Auswirkungen auf das Natura 2000-Netz insgesamt abzuprüfen.

Projekte, die sich in der Umgebung des „Natura 2000“-Gebiets befinden, dürfen nur durch Veränderungen des Wasserhaushaltes oder durch Stoffeinträge emittierender Anlagen ausnahmsweise Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das „Natura 2000“-Gebiet auslösen können.

b) Erheblichkeitseinschätzung, Verfahrensablauf und Beurteilungsgrundlagen

In der Regel werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck wesentlichen Bestandteile eines Gebietes nur durch größere Vorhaben oder Planungen - ausgenommen bei kleineren Schutzgebieten - ausgelöst werden können. Der situationsangepasste Darlegungs- und Prüfaufwand verteilt sich regelmäßig wie folgt:

1.) Darlegungen durch die Behörde

- Soweit eine Schutzgebietsausweisung im Sinne der §§ 19 ff. BbgNatSchG vorliegt, ergeben sich nach § 19c Abs. 1 Satz 2 die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem darin genannten Schutzzweck. Der Schutzzweck wird in den Schutzzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und den erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt (§ 19b Abs. 3 Satz 1). In den Schutzzerklärungen soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder Arten zu schützen sind (§ 19b Abs. 3 Satz 2). Sollten die „Natura 2000“-relevanten Erhaltungsziele noch nicht in eine Schutzgebietsverordnung aufgenommen worden sein, sind diese durch die Behörde vorzugeben. Die Behörde leitet diese aus dem vorliegenden Datenbestand ab, insbesondere aus den Standarddatenbögen oder Gebietssteckbriefen sowie vorhandenen Schutzgebietsgutachten.
- Im Rahmen der Prüfung von Beeinträchtigungen einer bestimmten Art oder eines bestimmten Lebensraums sind nur

diejenigen Bestandteile des Schutzgebiets maßgeblich, die einen günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Art oder des jeweiligen Lebensraums sicherstellen sollen. Gesamt-schutzgebietsbezogene Daten über die naturräumliche Ausstattung werden von der Behörde zur Verfügung gestellt.

- Bestimmung des Untersuchungsrahmens durch die Behörde nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger (gegebenenfalls im Rahmen eines Scoping-Verfahrens), bei der unter anderem der Wirkraum des Projekts näher bestimmt wird.

2.) Darlegungen durch den Vorhabenträger

Situationsangepasst können die inhaltlichen Prüfschritte nach folgenden Maßstäben - bei Bedarf im Rahmen einer Studie - erfolgen:

- Bildung von Beeinträchtigungsbändern um den Projekt- oder den Planungsstandort herum, differenziert nach unterschiedlich starken (z. B. starken, mittleren und schwachen) Beeinträchtigungen;
- Darlegung, ob die gemäß den Schutzgebietsausweisungen der Meldeliste als Erhaltungsziele genannten Arten und Lebensräume beeinträchtigt werden können. Untersuchung, ob sich diese Arten oder Lebensräume im beeinträchtigten Bereich (Wirkraum) befinden und wie empfindlich diese Arten oder Lebensräume angesichts der Beeinträchtigungen einzustufen sind (stark, mittel, wenig empfindlich);
- Abgleich, in welchem anteiligen Maß das Verbreitungsgebiet der zu schützenden Populationen oder Lebensräume im gesamten Schutzgebiet beeinträchtigt wird. Soll die Trennungswirkung eines Projekts untersucht werden, ist die insoweit möglicherweise beeinträchtigte Population zu untersuchen; das Ausmaß derartiger Untersuchungen muss in angemessenem Verhältnis zum Eingriff stehen. Werden wesentliche Anteile des Verbreitungsgebietes der zu schützenden Art oder des zu schützenden Lebensraumes im Schutzgebiet beeinträchtigt, ist der günstige Erhaltungszustand nach Art. 1 Buchstabe e) bzw. i) FFH-Richtlinie nicht mehr gewährleistet.

- Im Rahmen der Prüfung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, können Änderungen des Projekts zur Minderung der Eingriffsfolgen nach § 12 Abs. 1 BbgNatSchG berücksichtigt werden und im Ergebnis dazu führen, eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Auf das Vorhaben bezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 BbgNatSchG, die bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre kompensatorische Wirkung entfalten, können ebenfalls in der Erheblichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden können spätere Ausgleichsmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 BbgNatSchG. Eine Ausnahme hiervon stellt insoweit die Vorschrift des § 19e dar, die speziell für Anlagen nach dem BImSchG die Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 ausdrücklich ermöglicht.

3.) Prüfung der Studie bzw. der vorgelegten Unterlagen durch die Behörde

3.2 Prüfergebnis

Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, ist es unzulässig nach § 19c Abs. 2. Gleichwohl kann das Projekt auf Grund der Ausnahmeregelungen des § 19c Abs. 3 und 4 zugelassen werden.

4. Ausnahmen vom Verbot des § 19c Abs. 2

Wenn ein Projekt unzulässig ist, weil es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebietes führen kann, darf es nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die im Folgenden unter 4.1 und 4.2 erläuterten Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen, wobei eine Prüfungsreihenfolge nicht vorgegeben ist:

4.1 Fehlen von zumutbaren Alternativen (§ 19c Abs. 3 Nr. 2)

Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der mit dem Projekt verfolgte Zweck an einem anderen Standort oder durch eine andere Ausführung ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht erreicht werden kann, d. h. eine zumutbare Standort- oder Ausführungsalternative nicht gegeben ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Eine wesentliche Voraussetzung der Alternativenprüfung ist, dass der Vorhabenträger hinreichend detaillierte Unterlagen für mehrere Standorte bzw. Trassen vorlegt.

Bei der Prüfung, ob eine Alternative vorhanden ist, ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen. Aus dem Kreis der Alternativen ist unter Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit) die dem Schutz des Natura 2000-Gebietsnetzes am ehesten gerecht werdende auszuwählen. Um eine Alternative als unverhältnismäßig bzw. unzumutbar ausschließen zu können, muss der erhöhte Aufwand bei der Realisierung der Alternative in Relation zu der Schwere der ansonsten auftretenden Gebietsbeeinträchtigungen gesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind wirtschaftliche Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind für die Bewertung der Angemessenheit nicht ausreichend.

Eine zumutbare Alternative ist zu verwirklichen, sie ist einer Abwägung nicht zugänglich.

Im Falle einer Alternative, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck ohne bzw. ohne erhebliche Beeinträchtigungen erreicht, wird dem Projekt ohne weitere Prüfung nach 4.2 zugestimmt.

Wurde eine Alternative gefunden, die zu geringeren aber immer noch erheblichen Beeinträchtigungen führt, oder konnte keine Alternativlösung gefunden werden, muss das Projekt darüber hinaus aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein (siehe 4.2).

4.2 Zwingende Gründe als Rechtfertigung (§ 19c Abs. 3 Nr. 1)

Neben dem Fehlen von Alternativlösungen ist weitere Zulassungsvoraussetzung, dass das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sol-

cher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Öffentliche Interessen können auch vorliegen, wenn ein Unternehmen wirtschaftlicher Art erweitert werden soll und mittels der Durchführung von Investitionen Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Gründe scheidern als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen aus.

Das öffentliche Interesse, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, das mit dem Projekt verfolgt wird, muss im Einzelfall gewichtiger sein als das Interesse am Erhalt der Lebensraumtypen und/oder Arten, die im konkreten Fall betroffen und durch die Erhaltungsziele geschützt sind (überwiegendes öffentliches Interesse); dem Erhalt der Lebensraumtypen und Arten wird auf europäischer Ebene ein sehr hohes Gewicht beigemessen.⁶ Auch sollte bei der Prüfung der Zulassung eines Projektes, das mit erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets verbunden ist, die vom Gesetzgeber festgelegte Gewichtung für solche Vorhaben bei der Konkretisierung des überwiegenden öffentlichen Interesses mitberücksichtigt werden. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist z. B. bei gefahrenabwehrbezogenen Maßnahmen im Rahmen einer Altlastensanierung anzunehmen.

Darüber hinaus muss das Projekt auch aus zwingenden Gründen erforderlich sein. Ein bloßes Überwiegen reicht danach nicht aus.

5. Prioritäre Biotope und prioritäre Arten (§ 19c Abs. 4)

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope und/oder prioritäre Arten und werden diese auch erheblich beeinträchtigt, ist die Zulassung von Ausnahmen an strenge Regelungen gebunden. Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine prioritären Vogelarten vor, sodass sich die strengere Vorschrift des § 19c Abs. 4 nicht auf Vogelschutzgebiete bezieht (zur Definition der prioritären Biotope und Arten vgl. Nummer 3.1 Buchstabe a)).

Ohne Beteiligung der EU-Kommission können die nationalen Behörden über Ausnahmen dann entscheiden, wenn ganz bestimmte Gründe für das Projekt geltend gemacht werden: Es muss sich insofern um (zwingende) Gründe (des überwiegenden öffentlichen Interesses) im Zusammenhang mit

- der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt handeln.

Werden andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, geltend gemacht, hat die Zulassungsbehörde vor der Zulassung das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) zu beteiligen und über das BMU eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen (§ 19c Abs. 4). Eine Prüfung der Unterlagen durch das MLUR erfolgt im Einzelfall

⁶ vgl. den 4. Erwägungsgrund in der Präambel der FFH-Richtlinie

- a) bezogen auf die Auswirkungen des Projektes (gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Projekten) auf die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes insgesamt sowie
- b) bezogen auf die Sicherung der Kohärenz des Gebietssystems durch geeignete Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 19c Abs. 5.

Die Stellungnahme der EU-Kommission ist im Rahmen der Prüfung der Zulassung oder Durchführung des Projekts zu berücksichtigen und nicht bindend; die EU-Kommission kann aber bei Nichtberücksichtigung Maßnahmen gegenüber dem Mitgliedstaat ergreifen. Die Zulassungsbehörde hat sich mit der Kommissionsauffassung inhaltlich auseinander zu setzen und in den Fällen, in denen sie im Gegensatz zur Kommissionsstellungnahme entscheidet, darzulegen, aus welchen Gründen sie von der Stellungnahme abweicht.

6. Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes (§ 19c Abs. 5)

Wird ein Projekt nach § 19c Abs. 3 oder 4 zugelassen oder durchgeführt, sind alle zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Diese Maßnahmen müssen erreichen, dass die von dem Projekt beeinträchtigten Funktionen im Europäischen Netz „Natura 2000“ wiederhergestellt werden. Der Umfang der Maßnahmen muss geeignet sein, die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Kohärenz des Europäischen Netzes weitgehend auszugleichen. Eine Auswahl nach der Art einer Maßnahme ist dann möglich, wenn verschiedene Maßnahmen aus fachlicher Sicht in gleichem Maße in Frage kommen. Im Verhältnis zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der ER sind diese Maßnahmen grundsätzlich eigenständig zu ermitteln. Im Ergebnis können bestimmte tatsächliche Maßnahmen geeignet sein, sowohl die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf das europäische Netz „Natura 2000“ als auch den Kompensationsbedarf nach der ER zu erfüllen; dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Ausgleichsmaßnahmen nach der ER Beeinträchtigungen derselben FFH-relevanten Schutzgüter kompensieren. Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers zur Sicherung des Netzzusammenhangs sind durch die Zulassungsbehörde festzulegen.

Die EU-Kommission ist von der Zulassungsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in gleicher Weise wie die Einholung der Stellungnahme der EU-Kommission bei der Beeinträchtigung prioritärer Biotope oder Arten (siehe 5.).

7. Bestandsschutz

Genehmigte Projekte sowie rechtmäßige Nutzungen und die zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen (auch soweit hierfür weitere Einzelgenehmigungen erforderlich sind) genießen Bestandsschutz (z. B. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, zugelassene Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebspläne). Sie unterliegen dementsprechend nicht der Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung. Genehmigungen im Sinne dieser

Regelung sind alle verbindlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens. Der Bestandsschutz erstreckt sich auf den durch einen Zulassungsbescheid konkretisierten Nutzungsrahmen, einschließlich gegebenenfalls enthaltener Nebenbestimmungen, und nicht auf die tatsächlich ausgeübte Nutzung.

Alle Projekte, deren konkrete Zulassungsverfahren gegenwärtig durchgeführt werden, unterfallen grundsätzlich den Vorschriften der §§ 19a bis 19f. Je nach erreichtem Verfahrensstand kann es im Einzelfall unzumutbar sein, Alternativplanungen zu fordern.

8. Belastungen durch Emissionen (§ 19e)

Die Vorschrift des § 19e regelt als Sonderfall die VP für genehmigungsbedürftige Anlagen und für die genehmigungsbedürftige Änderung von Anlagen nach dem BImSchG. Sie tritt nur hinsichtlich der Emissionen an die Stelle des § 19c. Zusätzlich kann eine VP nach § 19c erforderlich sein, wenn die Errichtung der baulichen Anlage sonstige Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebiets hervorrufen kann.

Eine VP nach § 19e ist nur dann durchzuführen, wenn sich ein europäisches Schutzgebiet im Einwirkungsbereich der Anlage befindet. Dieser Einwirkungsbereich entspricht für stoffliche Emissionen dem Beurteilungsgebiet nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Emissionen wie Lärm, Erschütterung, Bewegung, Licht und nicht gefährdende Stäube, die von außen auf ein „Natura 2000“-Gebiet einwirken können, sind regelmäßig nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen (s. o. unter 2.1).

9. Verträglichkeitsprüfung von Plänen

Die o. g. Aussagen zur VP gelten entsprechend auch für Pläne (§ 19d).

9.1 Pläne

Unter „Pläne“ sind Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren zu verstehen, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§§ 19d i. V. m. 19a Abs. 2 Nr. 9).

Der VP unterfallen folgende Pläne:

- Raumordnungspläne, insbesondere die Regionalpläne,
- Bauleitpläne/städtebauliche Satzungen nach den nachfolgend genannten baurechtlichen Vorschriften i. V. m. den §§ 19a bis 19f (vgl. insoweit den Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) vom 15. April 1998 (Amtsblatt S. 590)):
 - Flächennutzungsplan (§§ 5, 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - Bebauungsplan einschließlich vorhabenbezogener Bebauungsplan (§§ 8, 12, 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,
- Landesplanerische Beurteilung im Rahmen von Raumordnungsverfahren (ROV),

- Linienbestimmungen nach
 - § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
 - § 13 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),
 - § 2 Abs. 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz,
 - § 35 Straßengesetz (BbgStrG).

9.2 Plangewährleistung

Verbindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 ROG (mit Ausnahme der durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Sanierungs- und Braunkohlenpläne), die noch nicht durch Bauungspläne oder durch die Zulassung oder rechtmäßige Durchführung von Maßnahmen umgesetzt worden sind, bedürfen nach der Beschlussfassung der Landesregierung zur Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Hinblick auf erkennbare Konflikte mit den Zielen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gegebenenfalls einer Überprüfung.

Bei Raumordnungsplänen bezieht sich die VP auf diejenigen raumordnerischen Ziele, die einen konkreten Flächenbezug haben. Sind derartige Ziele zu prüfen, gilt das unter 3. bis 6. dargestellte Verfahren entsprechend. Raumordnerische Ziele ohne konkreten Flächenbezug, wie beispielsweise Funktionsfestlegungen für Gemeinden, bedürfen regelmäßig keiner VP. Eine Beibehaltung bestehender raumordnerischer Ziele, deren Umsetzung ein „Natura 2000“-Gebiet beeinträchtigen kann, ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 19c Abs. 3 bis 5 vorliegen.

Zur VP in Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB siehe Ziffer 3.3.4 des Einführungserlasses zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) - Vorschriften mit Bezug zum allgemeinen Städtebaurecht - ABl. 1998 S. 590 (602 f.). Danach wird, wenn ein Verfahren zur Ausgliederung einer Fläche aus einem Schutzgebiet erforderlich sein sollte, die VP im Rahmen des Ausgliederungsverfahrens geprüft.

10. Verträglichkeitsprüfung für Gewässerbenutzungen

Die VP für die Erlaubnis und Bewilligung von Gewässerbenutzungen richtet sich nach der Sondervorschrift des § 6 Abs. 2 WHG. Sie tritt an die Stelle des § 19c und enthält insoweit eine besondere Voraussetzung für die wasserrechtliche Zulassung von Gewässerbenutzungen im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Inhaltliche Abweichungen für die Durchführung der VP bestehen nicht. Es wird daher auf die Ausführungen zu den Nummern 3 und 4 verwiesen. Auch hier kann für sonstige Beeinträchtigungen, die sich nicht oder nicht allein auf das Gewässer auswirken, etwa durch Bauvorhaben an Ort und Stelle, ergänzend eine VP nach § 19c erforderlich sein.

11. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung

Die Anhörung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie richtet sich nach den Vorschriften, die für die Zulassung des jeweiligen Projekts maßgebend sind.

Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Gewässer des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 20. Mai 2000

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gibt die folgende Prüfungsordnung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Landesgewässer, die aufgrund des § 13 Abs. 3 der Landesschiffverkehrsverordnung (LSchiffV) vom 20. April 1999 (GVBl. II S. 278) erlassen wurde, bekannt:

1. Prüfungsausschuss

- 1.1 Der Prüfungsausschuss wird beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitarbeiter des LBVS ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde, die gleichzeitig Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis oder eines anderen anerkannten Befähigungszeugnisses sein müssen.
- 1.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Sachverständige zur Durchführung der Prüfung beiladen.
- 1.3 Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 1.4 Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf und die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.5 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LSchiffV.
- 1.6 Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an Vorbereitungslehrgängen auf die theoretische Prüfung beteiligt sind, dürfen nicht an der theoretischen Prüfung teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2. Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist schriftlich mit Antragsformular (Anlage) über die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LSchiffV an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die dort genannten Anlagen beizufügen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst dann, wenn alle Unterlagen vorliegen und die Prüfungsgebühr nachweislich entrichtet wurde.

- 2.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei jedem Antrag zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und die Frist für eine erneute Teilnahme nach Nichtbestehen einer Prüfung eingehalten ist. Bei Zweifeln an der körperlichen Tauglichkeit kann der Vorsitzende zusätzlich die Vorlage eines fach- oder hilfsweise amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sind Zweifel an der geistigen Tauglichkeit des Bewerbers oder aufgrund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr begründet, kann der Vorsitzende die Vorlage eines Zeugnisses eines medizinisch-psychologischen Institutes oder eines sonstigen fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.3 Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung zur Erteilung einer Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Kategorie E mit Antriebsmaschine ist der Sportbootführerschein für Sportboote mit Antriebsmaschine oder der Nachweis, dass von den nachzuweisenden 100 Stunden gemäß § 11 Abs. 1 LSchiffV ca. 30 % mit Antriebsmaschine absolviert wurden, wobei der Fahrzeitbestätiger selbst Inhaber einer Fahrerlaubnis der Kategorie E mit Antriebsmaschine sein muss.
- 2.4 Ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- 2.5 Ergibt sich aus den ärztlichen Zeugnissen nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, ist eine Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LSchiffV die Fahrerlaubnis mit Auflagen verbinden, die bei der Ausstellung in die Zulassung eingetragen werden.
- 2.6 Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen oder aufgrund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, kann sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgenommen werden. Wird die Fälschung aus diesen Gründen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- 3. Prüfung**
- 3.1 Die Prüfung, die nicht öffentlich ist, soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kenntnisse der Grundsätze der Unfallverhütung und wasserrechtlichen Vorschriften für die Landesgewässer verfügt.
- 3.2 In der Prüfung muss der Bewerber den Nachweis über folgende Kenntnisse erbringen:
- a) maßgebende schiffahrtsrechtliche Vorschriften (LSchiffV, Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, örtliche Sondervorschriften),
 - b) Behandlung von Tauwerk und Beherrschung der wichtigsten Knoten,
 - c) Beachtung der umwelt- und wasserrechtlichen Vorschriften auf den Landesgewässern,
 - d) Verhalten bei Notfällen und Havarien, Sicherheitsmaßnahmen und -ausrüstungen,
 - e) Grundkenntnisse über Antriebsanlagen, Wirkungsweise von Schmierstoff- und Kühlkreisläufen und deren Überwachung, Sicherheitsmaßnahmen beim Tanken, Wartung und Pflege von Akkumulatoren, Brandbekämpfung und Feuerlöscher, Kenntnisse von Bestimmungen der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung und Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (soweit eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beantragt wurde),
 - f) Steuern nach Schifffahrtszeichen, Manövrieren und Ankermanöver, Verhalten beim Fahren im Strom sowie bei besonderen Situationen (z. B. beim Fahren im Schlepp und im Bereich von Sperrwerken und Schleusen, Verhalten gegenüber Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Kleinfahrzeugen),
 - g) Kenntnisse der maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften.
- 3.3 Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme ist folgende Regelung maßgebend:
- a) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung (bei der schriftlichen Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsbewerber war aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.
 - b) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 - c) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.
 - d) Hat ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vorgelegen, so legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsbewerbers einen neuen Prüfungstermin fest. Über den Sachverhalt ist ein entsprechender Vermerk in den Prüfungsunterlagen des Bewerbers aufzunehmen.

- 3.4 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist darauf zu achten, dass der noch ausstehende Teil der Prüfung von denselben Prüfern abgenommen wird. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung ist solange durchzuführen, bis sich die Prüfer ein ausreichendes Urteil gebildet haben.
- 3.5 Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und in der Regel einem mündlichen Prüfungsgespräch. Der schriftliche Teil besteht aus folgendem Prüfungsumfang und Zeitlimit:
- | | | |
|--------------------------|-----------|---------|
| Kategorie A | 40 Fragen | 60 min |
| Kategorie B | 60 Fragen | 90 min |
| Kategorie C | 60 Fragen | 90 min |
| Kategorie E (mit Motor) | 60 Fragen | 90 min |
| Kategorie E (ohne Motor) | 40 Fragen | 60 min, |
- die dem Prüfungsteilnehmer im Multiple-Choice-Verfahren vorgelegt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet werden. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses hat den Ablauf der schriftlichen Prüfung zu beaufsichtigen.
- 3.6 Bei der theoretischen Prüfung dürfen Hilfsmittel, wie z. B. Bücher, nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat vor Beginn der Prüfung die Prüfungsteilnehmer über die Folgen eines Täuschungsversuches zu belehren.
- 3.7 Gegenstand einer mündlichen Prüfung ist der in dem Fragenkatalog enthaltene Prüfungsstoff. Die mündliche Prüfung ist in der Regel vor dem gesamten Prüfungsausschuss abzulegen.
- 3.8 Der Prüfungsausschuss hat sich durch die praktische Prüfung davon zu überzeugen, dass der Prüfungsteilnehmer zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Kenntnisse fähig ist. Für die praktische Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer ein Fahrzeug der Kategorie, für die er seine Befähigung nachweisen will, mit Schiffsführer bereitzustellen. Für Prüfungsteilnehmer der Fahrerlaubnis-Kategorie E stellen in der Regel der Prüfungsausschuss oder die Ausbildungsstätte gegen Entgelt ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung. In Ausnahmefällen (z. B. Nachprüfungen) kann das Fahrzeug von Prüfungsteilnehmern gestellt werden. Entscheidungen darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 3.9 Das Prüfungsfahrzeug muss dem Prüfungsausschuss ausreichenden Platz bieten. Bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis-Kategorie E muss das Fahrzeug mit mindestens 20 Personen besetzt sein. Fehlende Personen sind mit Ausgleichsmassen von 75 kg/Person zu ersetzen.
- 3.10 Jeder Prüfungsteilnehmer hat während der praktischen Prüfung mindestens folgende Elemente zu absolvieren:
- Vorwärts- und Rückwärtsfahren,
 - Aufstoppen und Anlegen,
 - Wenden,
 - Rettungsmanöver,
 - Ankermanöver (soweit Anker als Ausrüstung vorgeschrieben sind).
- Die Fahrtroute sowie die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungselemente werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Mindestdauer der praktischen Prüfung soll 15 min nicht unterschreiten. Die Wiederholung von Prüfungselementen im Rahmen der praktischen Prüfung ist zulässig. Ergibt die praktische Prüfung, dass der Prüfungsteilnehmer die vorgeschriebenen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht oder die genannten Vorschriften nicht anwenden kann, so gilt dieser Teil der Prüfung als nicht bestanden.
- 3.11 Der Prüfungsausschuss kann ein Fahrzeug ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder aufgrund seiner Bauart, Größe oder Tragfähigkeit für die Durchführung der Prüfung ungeeignet ist.
- 3.12 Die praktische Prüfung kann vor oder nach der theoretischen Prüfung stattfinden. Zwischen beiden Prüfungen darf ein Zeitraum von höchstens 12 Monaten liegen.
- 3.13 Der Prüfungsteilnehmer hat die Gesamtprüfung nur bestanden, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die theoretische und die praktische Prüfung nachgewiesen hat.
- 3.14 Besteht ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung bzw. Teile der Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach einem Monat wiederholen. Ein nichtbestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag die Wiederholungsfrist verkürzen; er kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung an Auflagen oder Bedingungen binden.
- 3.15 Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- 3.16 Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- 3.17 Die schriftlichen Prüfungsunterlagen der Prüfungsteilnehmer sind zwei Jahre, die Anmeldeunterlagen bei den zuständigen Behörden mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 3.18 Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen Abweichungen von den Festlegungen dieser Prüfungsordnung festlegen bzw. zulassen.

4. Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Eine Fahrerlaubnis mit örtlichem oder begrenzt räumlichem Geltungsbereich kann auf andere schiffbare Gewässer erweitert werden, wenn

- ein schriftlicher Nachweis über Fahrzeit gemäß § 11 Abs. 3 LSchiffV bzw. durch ein Schifferdienstbuch gemäß § 39 Abs. 2 LSchiffV für das beantragte Gewässer von mindestens 100 Stunden Fahrzeit erbracht wird,
- in einer theoretischen Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten zum selbständigen Befahren des beantragten Gewässers

nachgewiesen werden und die Prüfung für die vorhandene Fahrerlaubnis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Übersteigt der Zeitraum das vorgenannte Limit, ist eine komplette Prüfung abzulegen.

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 21. März 1997 (ABl. S. 380) außer Kraft.

**Antrag
auf Fahrerlaubnis**

1. Antragsteller/-in *

Name: Vorname:
 geboren am: In:
 Postleitzahl/Wohnort:
 Straße/Hausnummer:

**2. Ich beantrage die Erteilung * / Erweiterung * / Erneuerung * der Fahrerlaubnis mit / ohne *
 Maschinenantrieb
 der Kategorie A * / B * / C * / E * zum Führen von Fahrzeugen auf folgenden / allen *
 schiffbaren Landgewässern des Landes Brandenburg**

-
-
-
-
-

3. Anlagen *

- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt
- Lichtbild aus neuerer Zeit (auf der Rückseite mit Namen)
- ärztliches Zeugnis des AMD der Binnenschiffs-Berufsgenossenschaft
- Führungszeugnis
- Nachweis der Fahrzeit
- Nachweis des Lehrganges für lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Schiffsdienstabuch
- Verlusterklärung

.....
 Datum / Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen

Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 20. Mai 2000

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gibt die folgende Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, die aufgrund des § 83 Abs. 5 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 20. April 1999 (GVBl. II S. 278) erlassen wurde, bekannt:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Neubau, Umbau und Ausrüstung von Spreewaldkähnen. Grundlage für den Neubau von Spreewaldkähnen bilden die Bauweise und die spezifischen Merkmale der traditionell im Spreewald genutzten Kähne.
- 1.2 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Neuzulassung gemäß § 40 Abs. 1 LSchiffV und für die Nachuntersuchungen, Sonderuntersuchungen und Untersuchungen von Amts wegen gemäß § 41 Abs. 1 LSchiffV für Personenkähne.
- 1.3 Personenkähne, die auf der Basis dieser Richtlinie gebaut und ausgerüstet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Binnenschiffs- oder Rheinschiffs-Untersuchungsordnung.
- 1.4 Abweichungen oder Ausnahmen von Festlegungen dieser Richtlinie sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission zulässig.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Spreewaldkahn: ein flaches Fahrzeug mit einer maximalen Länge von 9,50 Metern und einer maximalen Breite von 1,90 Metern, das durch Muskelkraft oder durch eine Antriebsmaschine fortbewegt wird;
- 2.2 Personenkahn: ein Spreewaldkahn, der der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen gegen Entgelt dient; eine Beförderung von mehr als acht Personen mit einem Spreewaldkahn gilt unabhängig vom Entgelt als gewerbliche Beförderung;
- 2.3 Maximale Länge: die größte Länge des Spreewaldkahns in Metern gemessen über alles ohne bewegliche Teile;
- 2.4 Maximale Breite: die größte Breite des Spreewaldkahns in Metern gemessen an der Außenkante der Scheuerleiste;

- 2.5 Freibord: der Abstand zwischen der Unterkante der Einsenkungsmarke und der tiefsten Stelle, an der das Wasser in das Fahrzeug eindringen kann.

3. Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1 Spreewaldkähne müssen in ihrer Konstruktion und Bauausführung den allgemeinen Regeln der Technik, schiffbaulichen Prinzipien sowie den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und ihres Einsatzbereiches entsprechen. Sie müssen über eine solche Festigkeit und Steifigkeit verfügen, dass die Nutzung und Beladung nicht zu übermäßigen oder bleibenden Verformungen oder zur Undichtigkeit des Bootskörpers führen. Spreewaldkähne müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt gewährleistet ist.
- 3.2 Spreewaldkähne aus Holz sind Flachbodenkähne in Querverbreiterung, wobei der Querboden mit Nut und Feder stumpf zur Bordwand zu verschrauben ist. Für den Querboden und die durchgehende Bordwand ist Massivholz einzusetzen.
- 3.3 Die Bordwand- und Bodenstärken von Personenkähnen richten sich bei Neubauten nach der Kahnlänge und dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

| Länge (m) | Holz (mm) | | Stahlblech (mm) | |
|-----------|-----------|-------|-----------------|-------|
| | Bordwand | Boden | Bordwand | Boden |
| bis 7,5 | 31 | 26 | 2,0 | 2,5 |
| bis 8,5 | 34 | 28 | 2,0 | 2,5 |
| bis 9,5 | 36 | 30 | 2,5 | 3,0 |

| Länge (m) | Aluminium (mm) | |
|-----------|----------------|-------|
| | Bordwand | Boden |
| bis 7,5 | 3,0 | 3,0 |
| bis 8,5 | 3,0 | 3,0 |
| bis 9,5 | 3,0 | 4,0 |

Bei Personenkähnen aus anderen Baustoffen legt die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission die Bordwand- und Bodenstärken fest.

- 3.4 Bei Spreewaldkähnen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, ist für die Mindestmaterialstärke der Umrechnungsfaktor gemäß Abschnitt 9.3 anzuwenden.
- 3.5 Personenkähne müssen so gebaut sein, dass sie im überfluteten Zustand mit einem Fahrzeugende auftreiben.
- 3.6 Auf Personenkähnen, die aufgrund des verwendeten Baumaterials oder anderer baulicher Veränderungen nicht den geforderten Auftrieb erreichen, muss durch zusätzliche Vorrichtungen ein entsprechender Reserveauftrieb geschaffen werden.

3.7 Der Reserveauftrieb kann durch geschlossene Abteilungen im Bootskörper (Luftkästen, ausgeschäumte Hohlräume usw.) geschaffen werden. Bei nicht ausgeschäumten Hohlräumen müssen diese mit Öffnungen versehen sein, die eine Besichtigung, die zeitweilige Lüftung und die Entnahme eingedrungenen Wassers ermöglichen, wobei die Auftriebswirkung dieser Hohlräume nicht durch darin gelagertes Material verringert werden darf.

3.8 Vorhandene Öffnungen von Hohlräumen müssen wasserdicht verschließbar und gegen selbständiges Öffnen gesichert sein.

3.9 Verkehren Personenkähne auf Seen und seeartigen Verbreiterungen, muss zusätzlich für jede beförderte Person ein Reserveauftrieb von 100 Newton durch den Personenkahn gewährleistet sein. Dieser Reserveauftrieb kann durch zusätzliche bauliche Vorrichtungen oder durch ein für jede beförderte Person mitgeführtes Rettungsmittel (100 Newton) gewährleistet werden.

3.10 Alle Materialkanten von Spreewaldkähnen sind zu entgraten bzw. abzurunden. Vorstehende Schweißnähte bei Metallkähnen, insbesondere im Bordwandaußenbereich, sind zu glätten.

4. Antriebsmaschinen an Spreewaldkähnen

4.1 Antriebsmaschinen mit einer Motorleistung über 0,55 Kilowatt dürfen nur als direkt gesteuerte Heckmotoren (Außenbordmotoren) verwendet werden.

4.2 Außenbordmotoren müssen ihrer Bauart und Leistung entsprechend sicher am Fahrzeug angebracht sein. Der Anbau des Motors und die jeweilige Stellung hat so zu erfolgen, dass jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die übrigen Benutzer der Gewässer vermieden wird.

4.3 Durch den Anbau des Motors darf die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Spreewaldkähne nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Im Bereich der Motorbefestigung sind zusätzliche Vorrichtungen zu schaffen, die ein Lösen und Abspringen des Motors auch während der Fahrt verhindern.

4.5 Die Verbände des Spreewaldkahn müssen für den Anbau des jeweiligen Motors dimensioniert sein. Bei der Bemessung der Festigkeit des Bauteils, das die Vortriebskräfte des Außenbordmotors aufnimmt, ist mindestens die zweifache maximale Propellerschubkraft des größten, für diesen Spreewaldkahn zulässigen Außenbordmotors zugrunde zu legen. Die größte zulässige Motorleistung muss durch den Kahnbauer (Hersteller) bei Neubauten für jeden Spreewaldkahn festgelegt werden. Diese Festlegung ist dem Käufer schriftlich zu übergeben und wird für die Nutzung als Personenkahn Bestandteil der Unterlagen für die technische Zulassung.

5. Kraftstoffanlage auf Spreewaldkähnen

5.1 Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, standfest und von äußeren Einwirkungen geschützt außerhalb des für Fahrgäste bestimmten Teils des Spreewaldkahn untergebracht sein. Die Verbindungsöffnungen vom Heckteil (Kahnsteuer) zum Fahrgastteil sind zu schließen.

5.2 Es dürfen nicht mehr als 25 Liter Vergaser- oder Dieselmotorkraftstoff an Bord mitgeführt werden. Ausgenommen von der Mengenbegrenzung des Kraftstoffes sind Spreewaldkähne, die zur Güterbeförderung bestimmt sind.

5.3 Fest am Motor angebrachte Kraftstoffbehälter sind nur für Außenbordmotoren bis 3,7 Kilowatt Nutzleistung zulässig.

5.4 Der Anschluss des Außenbordmotors zum transportablen Kraftstoffbehälter darf nur mit zugelassenen Kraftstoffleitungen erfolgen.

5.5 Die Kraftstoffleitungen sind durch schnell lösbare Verbindungen am Kraftstoffbehälter und am Motor zu sichern, wobei beim Lösen einer Verbindung die Kraftstoffzufuhr aus dem Kraftstoffbehälter automatisch gestoppt werden muss.

6. Elektroenergie auf Spreewaldkähnen

6.1 Die Installation elektrotechnischer Anlagen muss den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den EN- und DIN-Normen, entsprechen.

6.2 Elektroenergie an Bord von Spreewaldkähnen darf nur aus Akkumulatoren entnommen werden. Dies gilt nicht für Spreewaldkähne, die auch als Arbeitsfahrzeuge im Einsatz sind.

6.3 Akkumulatoren müssen zuverlässig befestigt und so abgedeckt sein, dass sie vor Wasser und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie dürfen keinen schädlichen Einfluss auf die sie umgebenden Personen und Einrichtungen ausüben und nicht zusammen mit Kraftstoffbehältern untergebracht werden. Werden Akkumulatoren in einem Kasten untergebracht, so muss dieser eine ausreichende Belüftung haben.

6.4 Die Betriebsspannung an Bord von Spreewaldkähnen muss den geltenden EN- und DIN-Normen entsprechen.

7. Ausrüstung für Spreewaldkähne

7.1 Spreewaldkähne sind je nach Verwendungszweck und Einsatzgebiet so auszurüsten, dass sie im Gefahrenfall unverzüglich zum Stillstand und ohne fremde Hilfe zum Ufer gebracht werden können.

7.2 Personenkähne haben folgende Mindestausrüstung mitzuführen:

- zwei Festmacherleinen oder -ketten,

- zwei Rudel (beim Einsatz einer Antriebsmaschine nur ein Rudel),
- eine Kahnschippe oder andere geeignete Lenzmöglichkeit,
- einen Rettungsring mit Leine und geeigneten Haltevorrichtungen und einem Mindestauftrieb von 100 Newton oder ein anderes geeignetes Einzelrettungsmittel mit den gleichen Parametern,
- einen Verbandskasten gemäß DIN 13157 C, Ausgabe Oktober 1988 oder Verbandskasten gemäß DIN 13164.

7.3 Bei Fahrten in der Nacht ist ein von allen Seiten weißes gewöhnliches Licht zu setzen oder es sind mindestens zwei von allen Seiten sichtbare beleuchtete Lampions zu setzen, die zu keiner Verwechslung mit anderen vorgeschriebenen Lichtern und Sichtzeichen führen dürfen. Zusätzlich ist ein Scheinwerfer mit mindestens 21 Watt Leistung, abblendbar und verstellbar, zu betreiben.

7.4 Im Heckteil des Spreewaldkahnens dürfen keine Gegenstände und Ausrüstungen so gelagert werden, dass die Tätigkeit des Schiffsführers behindert wird.

8. Freibord

8.1 Spreewaldkähne müssen in jedem Beladungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit und einen angemessenen Freibord aufweisen.

8.2 Personenkähne müssen im Gebiet des Spreewaldes einen Freibord von mindestens 10 cm aufweisen.

8.3 Auf den Gewässern im Spreewald, die für die Nutzung mit maschinengebundenen Fahrzeugen freigestellt sind, müssen Personenkähne, unabhängig von ihrer Antriebsart, einen Freibord von 15 cm aufweisen. Auf Seen und seeartigen Verbreiterungen muss der Freibord von Personenkähnen 25 cm betragen.

8.4 Der Freibord ist durch unaustilgbare Einsenkungsmarken von 15 cm Länge und 1,5 cm Höhe, die sich farblich gut vom Untergrund abheben müssen, auf beiden Seiten jeweils an den tiefsten Stellen, über die Wasser in den Personenkahn eindringen kann, zu kennzeichnen. Die Unterkante der Einsenkungsmarke gibt den größten zulässigen Tiefgang des Personenkahnens an.

9. Sitzplätze auf Personenkähnen

9.1 Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze wird durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission bei der Erstzulassung des Personenkahnens festgelegt.

9.2 Die zulässige Sitzplatzzahl muss auf den Tafeln an der Innenseite der Bordwände gemäß Abschnitt 10.1 unveränderbar aufgetragen sein.

9.3 Jeder Sitzplatz, Stehplätze für Fahrgäste sind nicht zulässig, wird mit einer spezifischen Nutzmasse von 75 Kilogramm berechnet.

9.4 Drei Kinder bis zu 12 Jahren gelten als zwei Personen.

9.5 Sitzgelegenheiten müssen so angeordnet sein, dass für jeden Sitzplatz eine Breite von mindestens 40 cm, gemessen zwischen den Armlehnen, vorhanden ist.

9.6 Sitzgelegenheiten müssen eine Sitztiefe von mindestens 35 cm aufweisen, gemessen von der Sitzvorderkante, wo die Person aufsitzt, bis zum Scheitelpunkt eines mindestens 100° anliegenden Winkels an der Bankrückenlehne. Bei der Winkelbestimmung wird von der Waagerechten der Oberkante des Sitzflächenvorderteils ausgegangen. Die Höhe der Bankrückenlehne muss dabei mindestens 35 cm betragen, gemessen von der Oberkante der Rückenlehne bis zum Scheitelpunkt.

9.7 Die Sitzhöhe darf bei Sitzgelegenheiten grundsätzlich nicht kleiner als 45 cm sein, wobei im Bugbereich die Sitzhöhe mindestens 30 cm betragen muss. Bei kleineren Personenkähnen mit niedriger Bordwand, die die geforderte Sitzhöhe bauartbedingt nicht erreichen können, muss pro Zentimeter weniger Sitzhöhe der Bankabstand gemäß Abschnitt 9.11 um zwei Zentimeter vergrößert werden.

9.8 Die Sitzgelegenheiten müssen so beschaffen sein, dass weder bei ihrer Benutzung noch beim Ein- und Ausstieg eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Kanten müssen entgratet und abgerundet sein.

9.9 Sitzgelegenheiten auf Spreewaldkähnen müssen so bemessen sein, dass zwischen Außenkante der Armlehne/Banklehne und der jeweiligen Bordwandaußenkante auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 6 cm vorhanden ist.

9.10 Sitzgelegenheiten, Tische und andere Aufbauten, z. B. Schränke, sind gegen Verschieben in Längs- und Querrichtung zu sichern.

9.11 Das Maß zwischen in gleicher Richtung stehenden Bänken darf von einem Punkt der einen Bank bis zum gleichen Punkt der nächsten Bank den Wert von 70 cm nicht unterschreiten, wobei der lichte Abstand zwischen den Bänken von Sitzteil zu Sitzteil mindestens 25 cm betragen muss. Bei zugewandten Bänken muss der lichte Abstand zwischen den Bankvorderkanten mindestens 75 cm betragen.

9.12 Beim Einsatz von Tischen muss der lichte Abstand zwischen Tischaußenkante und Bankvorderkante mindestens 20 cm betragen. Beim Einsatz eines kreisrunden Tisches bei Zweiersitzbänken kann dieser Abstand 10 cm betragen. Der lichte Abstand zwischen Bankvorderkante und Außenkante einer Ablage an der Rückenlehne der Vorderbank muss mindestens 20 cm betragen.

9.13 Der lichte Abstand bei zugewandten Bänken muss mindestens 160 cm betragen, gemessen in der Senkrechten an den äußersten Punkten der Rückenlehne. Der Ab-

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

372

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 28 vom 18. Juli 2000

stand der abgewandten Bänke bei dieser Anordnung muss mindestens 25 cm betragen.

9.14 Der Abstand zwischen der Sitzvorderkante der ersten Bank und der Außenkante am Bug muss mindestens 75 cm betragen, wobei die erste Bank nur in Fahrtrichtung stehen darf.

9.15 Der Abstand zwischen der Rückenlehne der letzten Bank oder vorhandenen Aufbauten, z. B. Schränken, und der Außenkante des Hecks muss mindestens 130 cm betragen.

9.16 Auf Spreewaldkähnen dürfen Bänke, Ausrüstungsteile, Aufbauten und andere Gegenstände bei einem Neigungswinkel des Fahrzeuges bis $7,5^\circ$ nicht über die Senkrechte der Außenkante der Bordwände ragen.

9.17 Eine Einstiegstiefe von 45 cm, gemessen von der Oberkante Bordwand bis zum Kahnboden oder Oberkante Bodeneinlage, darf nicht überschritten werden.

9.18 Die Länge eines Tisches darf die Boden-Innenbreite des Personenkahnes um höchstens zehn von Hundert überschreiten.

10. Kennzeichnung von Spreewaldkähnen

10.1 An jedem Spreewaldkahn mit Antriebsmaschine und jedem Personenkahn ist an beiden Innenseiten der Bordwände vorn im Kahn je eine Kennzeichnungstafel mit den Mindestgrößen 12 cm mal 18 cm gut sichtbar anzubringen. Die Tafel muss hell, die Schrift dunkel und gut lesbar sein. Auf der Tafel muss, soweit vorgeschrieben, oben die vorgeschriebene Sitzplatzzahl, in der Mitte der Name des Fahrzeughalters und darunter der Heimathafen geschrieben stehen.

10.2 Jeder Spreewaldkahn mit Antriebsmaschine, unabhängig von der Nutzleistung der Antriebsmaschine, und jeder Personenkahn hat ein Kennzeichen gemäß § 34 Abs. 2 der Landesschiffverkehrsverordnung zu führen. Das Kennzeichen ist über dem Namen des Fahrzeughalters oder der vorgeschriebenen Sitzplatzzahl auf der in Abschnitt 10.1 geforderten Tafel aufzutragen. Das Kennzeichen ist dabei mit gut lesbaren 15 bis 20 Millimeter großen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft auf hellem Grund mit dunkler Farbe aufzutragen oder einzugravieren.

11. Übergangsbestimmungen

11.1 Die nach bisheriger Regelung außen angebrachte Kennzeichnung an Spreewaldkähnen haben für Personenkähne bis zur nächsten Nachuntersuchung, jedoch maximal bis zum 19. Mai 2002, Gültigkeit.

11.2 Unabänderbare Abweichungen an Spreewaldkähnen, die vor dem 1. April 1984 gebaut wurden, haben weiterhin Bestandsschutz.

11.3 Soweit vorhandene Personenkähne den Bestimmungen der Abschnitte 9.6, 9.7 Satz 2, 9.14 und 9.18 bisher nicht entsprechen, ist eine Nachrüstung bis zum 31. Dezember 2001 erforderlich.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Personen- und Wirtschaftskähnen vom 26. März 1997 (ABl. S. 425) außer Kraft.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0